

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

vom 31. August 2026

1.3.4.0

Revision Friedhofsreglement Rein

Ausgangslage

Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brugg können auf dem Friedhof Brugg beigesetzt werden. Für Verstorbene aus den Ortsteilen Umiken und Villnachern stehen zusätzlich der Friedhof Umiken und für Verstorbene aus dem Ortsteil Schinznach-Bad der Friedhof Schinznach-Bad zur Verfügung. Alle drei Friedhöfe werden von der Stadt Brugg betrieben und unterhalten.

Darüber hinaus betreiben die Gemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach und Villigen gemeinsam den Friedhof Rein. Dort können Verstorbene aus dem Ortsteil Lauffohr beigesetzt werden. Der Friedhof Rein befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Rüfenach. Die Gemeindeverwaltung Rüfenach ist für die administrative Führung und die Rechnungsführung zuständig. Sie führt die erforderlichen Unterlagen, insbesondere das Gräberverzeichnis mit den Grabnummern sowie das Bestattungsregister. Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villigen. Die Friedhofskommission setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten Konkordatsgemeinden zusammen.

Der Ortsteil Lauffohr war bis 1970 eine eigenständige Gemeinde. Die Beisetzungen erfolgten damals auf dem Friedhof Rein. Diese Möglichkeit blieb auch nach dem Zusammenschluss mit der Stadt Brugg erhalten. Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner mit letztem Wohnsitz in Lauffohr können deshalb auf Wunsch entweder auf dem Friedhof Brugg oder auf dem Friedhof Rein beigesetzt werden. In den Jahren 2024 und 2025 fanden auf dem Friedhof Rein jeweils vier Beisetzungen von Personen mit letztem Wohnsitz im Brugger Ortsteil Lauffohr statt.

Die Friedhofskommission hat sich im Jahr 2025 intensiv mit der zukünftigen Entwicklung des Friedhofswesens befasst. Die Überlegungen umfassten strategische, räumliche, gestalterische, botanische sowie finanzielle Aspekte. Daraus resultierten unter anderem die Einführung der neuen Grabform «Urnenplattengrab», die Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder sowie eine Teilrevision des Friedhofreglements einschliesslich der Anpassung des Gebührentarifs.

Vorgesehene Änderungen Friedhofsreglement

Das aktuell gültige Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Friedhofs Rein stammt aus dem Jahr 1999 und wurde im Jahr 2010 ergänzt. Die mit der Teilrevision vorgeschlagene wesentlichste Änderung gegenüber dem bisherigen Reglement ist die Verkürzung der Grabruhefrist von 25 auf 20 Jahre, wobei das kantonale Recht in § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) eine minimale Grabruhefrist von 20 Jahren vorsieht.

Der Grund für die vorgeschlagene Verkürzung der Grabruhefrist liegt darin, dass die Pflege älterer Gräber zunehmend erschwert wird. Die für die Grabpflege verantwortlichen Angehörigen befinden sich häufig selbst in einem fortgeschrittenen Alter. Zudem kommt es vor, dass keine Angehörigen mehr vorhanden sind oder diese nicht mehr in der näheren Umgebung wohnen. Wird die Grabpflege vernachlässigt, ist die Gemeinde verpflichtet, die notwendigen Unterhaltsarbeiten zu übernehmen, um das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs zu gewährleisten. Dies führt zu zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwendungen. Eine kürzere Grabruhefrist ermöglicht es, solche Gräber früher aufzuheben und die frei werdenden Flächen einer geordneten und nachhaltigen Nutzung wieder zuzuführen.

Zudem werden mit dem neuen Reglement die Grabform «Urnenplattengrab» sowie eine «Gedenkstätte für Sternenkinder» neu eingeführt und der aus dem Jahr 2024 stammende Gebührentarif an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Das revidierte Reglement sieht nach der Überprüfung der bestehenden Tarife und der Ergänzung um die neuen Grabformen folgende Gebühren für Verstorbene der Konkordatsgemeinden vor:

	Aktuelle Gebühren		Neue Gebühren	
Grabeinfassung Reihengräber	CHF	420	CHF	440
Gemeinschaftsgrab	CHF	1'500	CHF	1'600
Neue Kinder-Urnenplattengräber			CHF	1'600
Neue Sternenkindergräber			CHF	1'600

Genehmigung neues Reglement

Die Genehmigung von Änderungen des Friedhofsreglements fällt in die Kompetenz des Einwohnerrates beziehungsweise der Gemeindeversammlungen. Die Friedhofskommission Rein ersucht die Konkordatsgemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach und Villigen, die Revision des Friedhofreglements den jeweiligen Gemeindeversammlungen beziehungsweise dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeindeversammlungen von Remigen, Rüfenach und Villigen haben der Revision des Reglements an den jeweiligen Gemeindeversammlungen im Juni 2026 bereits zugestimmt. Das revidierte Reglement inklusive Anhänge soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Antrag

Sie wollen der Änderung des Friedhofsreglements zustimmen.

STADTRAT BRUGG

Barbara Horlacher
Stadtpräsidentin

Matthias Guggisberg
Stadtschreiber

Beilagen sind unter www.brugg.ch einsehbar:

- Neues Friedhofsreglement Rein
- Synopse Friedhofsreglement Rein